
Mandanten-Information für Vereine

Im März 2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Gesetzgeber ist vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie noch einmal in Sachen **Mitgliederversammlung** aktiv geworden. Wir bringen die Neuregelungen für Sie auf den Punkt. Zudem zeigen wir, warum Vereine in sportlichen, kulturellen oder ähnlichen gesellschaftlichen Bereichen beim **Sponsoring** auch auf **Freiberufler** setzen können. Der **Steuertipp** beleuchtet, was bei der Überlassung eines **Werbemobils** **umsatzsteuerlich** zu beachten ist.

Update

Neue Regelungen zu virtuellen Versammlungen und Beschlüssen

Nach wie vor lässt uns die COVID-19-Pandemie nicht zu einem normalen Vereinsalltag zurückkehren, so dass wir auch 2021 mit den neuen Formen der Mitgliederversammlung auskommen müssen. Die für Vereine geschaffenen Erleichterungen (vgl. Ausgabe 05/20) haben hinsichtlich der Durchführung von Versammlungen eine Reihe von Fragen offengelassen. Der Gesetzgeber hat zwischenzeitlich nachgebessert und die bis Ende 2021 geltenden Ausnahmeregelungen stellenweise konkretisiert. Die Gesetzesänderung gilt **ab dem 01.03.2021**.

Vereinzelt war das Gesetz wohl so interpretiert worden, dass immer noch Präsenzversammlungen stattzufinden hätten, die nur durch virtuell teilnehmende Mitglieder ergänzt würden. Daher hat der Gesetzgeber nun klargestellt, dass Mitglie-

derversammlungen auch **rein virtuell** erfolgen können. Möglich sind also neben Präsenz- auch virtuelle Mitgliederversammlungen sowie Mischformen aus beiden Varianten.

Unsicherheit herrschte zudem in der Frage, ob **Mitgliederversammlungen** aufgrund der Corona-Pandemie **ausfallen** dürfen. In zahlreichen Satzungen ist die Pflicht zur jährlichen Durchführung geregelt. Deshalb ist der Vorstand grundsätzlich verpflichtet, die Mitgliederversammlung in dem satzungsmäßig vorgegebenen Turnus einzuberufen. Vor dem Hintergrund der neuen Möglichkeit der virtuellen Durchführung war nicht davon auszugehen, dass er aufgrund des pandemiebedingten Versammlungsverbots von dieser Verpflichtung befreit ist. Der Gesetzgeber hat die Problematik erkannt. Gesetzlich ist nun geregelt, dass der Vorstand nicht verpflichtet ist, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange

In dieser Ausgabe

- Update:** Neue Regelungen zu virtuellen Versammlungen und Beschlüssen 1
- Zuwendungsrecht:** Nur eine ordnungsgemäße Geschäftsführung rechtfertigt eine Förderung 2
- Inklusionsbetriebe:** Ermäßigter Steuersatz für ein Integrationsprojekt als Zweckbetrieb? 2
- Subventionsbetrug:** Machen Sie korrekte Angaben bei Corona-Förderanträgen! 2
- Imagepflege:** Freiberufler können Sponsoren sein..... 3
- Vertrauensschutz:** Muss ein freier Mitarbeiter gezahlte Honorare zurückzahlen? 3
- Künstlersozialkasse:** Denken Sie an die Jahresmeldung! 4
- Steuertipp:** Was müssen Sie umsatzsteuerlich bei Werbemobilen beachten? 4

- die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und
- die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

Schließlich hat der Gesetzgeber klargestellt: Die Ausnahmeregelungen zur elektronischen Kommunikation und zur erleichterten Beschlussfassung (vgl. Ausgabe 11/20) gelten auch für die **Vorstände** von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane.

Zuwendungsrecht

Nur eine ordnungsgemäße Geschäftsführung rechtfertigt eine Förderung

Veranstaltungen lassen sich mitunter nur realisieren, wenn sie **öffentlich gefördert** werden. Um eine solche Förderung zu erhalten, müssen sich Vereine an gewisse Spielregeln halten. Wiederholte Verstöße gegen die Auflagen können dazu führen, dass ein Förderantrag abgelehnt wird. In solchen Fällen ist auch in einem Eilverfahren nichts mehr zu machen, wie ein Beschluss des Verwaltungsgerichts Würzburg (VG) zeigt.

Hier hatte ein Verein für ein jährliches, mehrtägiges Musikfestival eine Förderung in Höhe von 27.000 € beantragt. Die zuständige Behörde lehnte den Antrag mit folgender Begründung ab: In den letzten vier Jahren habe der Verein die Einnahmen und Ausgaben im Verwendungsnachweis nicht netto dargestellt und Rückfragen dazu erst nach mehrfachen Erinnerungen beantwortet. Zwischen Konzertkosten und Karteneinnahmen habe ein Missverhältnis bestanden. Der Verein habe zudem nichtzuwendungsfähige Kosten wie Gastronomieleistungen nicht abgezogen, sondern in voller Höhe abgerechnet. Vor diesem Hintergrund könne bei ihm **eine ordnungsgemäße Geschäftsführung** nicht als gesichert angesehen werden, was jedoch Voraussetzung für den Erhalt solcher Zuwendungen sei. In dem neuen Antrag hätten darüber hinaus Angaben zu den Künstlern und zum Programm gefehlt.

Da die geplante Veranstaltung schon in einem halben Jahr stattfinden sollte, versuchte der Verein, den ablehnenden Bescheid in einem Eilverfahren anzugreifen - ohne Erfolg. Laut VG war der ablehnende Bescheid der Behörde nicht zu beanstanden. Die zahlreichen Verstöße gegen Auflagen der Bewilligungsbehörde rechtfertigten den Schluss, dass auch **in Zukunft** derartige Verstöße und Pflichtverletzungen nicht ausgeschlossen seien, so dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht gesichert erscheine.

Inklusionsbetriebe

Ermäßigter Steuersatz für ein Integrationsprojekt als Zweckbetrieb?

Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen können bei der Bestimmung der für ein Integrationsprojekt als Zweckbetrieb maßgeblichen **Beschäftigungsquote** zu berücksichtigen sein. So lässt sich eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zusammenfassen.

Für die Leistungen steuerbegünstigter Vereine ordnet das Umsatzsteuergesetz eine **Steuersatzermäßigung** an. Für die Leistungen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs gilt diese Steuersatzermäßigung aber nur, wenn es sich bei diesem um einen Zweckbetrieb handelt. Die Zweckbetriebseigenschaft eines Integrationsprojekts setzt voraus, dass 40 % der in dem Integrationsprojekt beschäftigten Arbeitnehmer solche mit besonderer Schwerbehinderung sind.

Der Kläger betrieb eine Werkstatt für behinderte Menschen. Er war Organträger einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH), die ein Integrationsprojekt unterhielt. Die in dem Integrationsprojekt ausgeführten Umsätze versteuerte er nach dem ermäßigten Steuersatz. Dagegen wandte das Finanzamt den **Regelsteuersatz** an, da die für einen Zweckbetrieb erforderliche Beschäftigungsquote nicht erreicht worden sei. Das Finanzgericht (FG) folgte dieser Sichtweise, da die Beschäftigten aus der Werkstatt des Klägers nicht zu berücksichtigen seien. Der BFH hat das FG-Urteil aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Um die Beschäftigungsquote des Zweckbetriebs „Integrationsprojekt“ zu berechnen, könnten auch Arbeitnehmer einer Werkstatt für behinderte Menschen zu berücksichtigen sein, die auf „ausgelagerten Arbeitsplätzen“ in einem Integrationsprojekt beschäftigt seien.

Subventionsbetrug

Machen Sie korrekte Angaben bei Corona-Förderanträgen!

Die Corona-Pandemie hat für Lücken in den Vereinskassen gesorgt. Vereine konnten unter bestimmten Voraussetzungen **Überbrückungshilfen** beantragen. Das Landgericht Augsburg (LG) hat sich in diesem Zusammenhang mit dem Vorwurf des Subventionsbetrugs befasst.

Aus der in Bayern gültigen Förderrichtlinie ergibt sich, dass auch gemeinnützige Vereine Corona-Soforthilfen beantragen können, sofern sie „wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen“ auftreten. Sie müssen also **Zweckbetriebe** oder **wirtschaftliche Geschäftsbetriebe**

unterhalten. Weitere Voraussetzung ist, dass sie aufgrund der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Diese Voraussetzungen waren in dem Verfahren nicht erfüllt.

Aus den Kontoauszügen ergab sich nicht, dass der Verein einen Zweckbetrieb bzw. einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhielt, der in seiner Existenz bedroht war. Auffällig fand das LG, dass größere Ausgaben den Lohn des Beschuldigten betrafen und es sich insoweit um nicht von der Corona-Soforthilfe umfasste **Personalkosten** handelte. Nach der einschlägigen Förderrichtlinie kann nur ein Zuschuss zu den laufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwendungen beantragt und geleistet werden (nicht aber zu den Personalkosten). Der Antragsteller erwies sich zudem als nicht vertretungsberechtigtes Organ des Vereins. Schließlich fehlte auch eine Prognose zum Liquiditätsengpass.

Hinweis: Subventionsbetrug ist eine Straftat. Setzen Sie bei sämtlichen Anträgen schon im Vorfeld auf unseren fachkundigen Rat.

Imagepflege

Freiberufler können Sponsoren sein

Das Sponsoring gehört für viele Vereine zu den festen Haushaltsposten. Die Verantwortlichen sollten wissen, wie sich das Sponsoring steuerlich beim Sponsor auswirkt. Erkennt das Finanzamt die Ausgaben des Sponsors nicht an, kann er schnell das Interesse an dem unterstützten Verein verlieren und seine Förderung einstellen.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte eine ärztliche Gemeinschaftspraxis ihr Logo bzw. die Adressen ihrer Internetpräsenzen auf der **Kleidung von Sportlern** anbringen lassen. Hierfür hatte sie Sponsoringaufwand von mehreren Zehntausend Euro pro Jahr getragen. Die beteiligten Ärzte wollten so das Image einer für Sportler tätigen Arztpraxis aufbauen und ihre sportmedizinische Expertise in den Vordergrund stellen. Das Finanzamt berücksichtigte die Kosten nach einer Betriebsprüfung nicht als Betriebsausgaben. Der BFH hat den Kostenabzug dagegen zugelassen. Er hat entschieden, dass Sponsoringaufwendungen zu den Betriebsausgaben gehören, wenn der sponsernde Freiberufler

- sich davon wirtschaftliche Vorteile verspricht (insbesondere in Form eines unternehmerischen Ansehensgewinns) oder
- für seine Produkte oder Dienstleistungen werben möchte.

Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug ist, dass der Empfänger der Sponsorengelder **öf-**

fentlichkeitswirksam auf das Sponsoring oder die Produkte bzw. Dienstleistungen des Sponsors hinweist. Hierdurch muss für Außenstehende eine konkrete Verbindung zu dem Sponsor und seinen Leistungen erkennbar werden.

Bei Freiberufler-Personengesellschaften genügt es, wenn auf die freiberufliche Tätigkeit und Qualifikation der Berufsträger hingewiesen wird. Nach diesen Grundsätzen war laut BFH im Streitfall ein Betriebsausgabenabzug zulässig.

Hinweis: Entscheidend sind die Vereinbarungen, die Sie mit dem Sponsor treffen. Nutzen Sie im Vorfeld unser Beratungsangebot, um hier Fehler zu vermeiden.

Vertrauensschutz

Muss ein freier Mitarbeiter gezahlte Honorare zurückzahlen?

Wenn sich eine freie Mitarbeit im Nachhinein als **sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis** entpuppt, versucht man sich in Schadensbegrenzung. Ob ein Verein sich einen Teil des Geldes von dem Mitarbeiter zurückholen kann, hat das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein (LAG) geklärt.

Die Klägerin betreibt ein Pflegeheim, in dem sie den Beklagten als freien Mitarbeiter einsetzte. Die Dienstzeiten wurden abgestimmt, der Beklagte wurde nur eingesetzt, wenn er zugestimmt hatte. Während des Dienstes war er anders gekleidet als die festangestellten Mitarbeiter. Teilweise brachte er eigene Handschuhe oder Pflegeutensilien mit. Er war auch für andere Pflegeeinrichtungen tätig. Seine Vergütung lag über dem Satz, den ein Arbeitnehmer erhalten hätte.

Im Zuge einer Betriebsprüfung erwies sich das Rechtsverhältnis als **Arbeitsverhältnis**. Darüber wurde der Mitarbeiter aber nicht informiert. Der Arbeitgeber nahm das Ergebnis zur Kenntnis und versuchte, einen Teil der Vergütung von dem Mitarbeiter zurückzuerhalten, weil er mehr gezahlt habe, als der Mitarbeiter als Arbeitnehmer verdient hätte.

Das LAG hat entschieden, dass der Arbeitgeber grundsätzlich nicht die Rückzahlung der gezahlten Honorare für einen freien Mitarbeiter verlangen kann. Er habe **rechtsmissbräuchlich** gehandelt, da er auf dem Klageweg versucht habe, dem Mitarbeiter die erhaltenen Vorteile wieder zu entziehen. Da der Arbeitgeber den Mitarbeiter noch nicht einmal über das Ergebnis der Betriebsprüfung informiert hatte und den Bescheid bestandskräftig werden ließ, war dem Mitarbeiter laut LAG Vertrauensschutz zu gewähren.

Hinweis: Anders hätte es ausgesehen, wenn der Mitarbeiter selbst eine Statusklage beim Arbeitsgericht erhoben oder ein sozialversicherungsrechtliches Statusverfahren eingeleitet hätte. Dann wäre der Vertrauensschutz entfallen und er hätte mit einer Rückabwicklung rechnen müssen.

Künstlersozialkasse

Denken Sie an die Jahresmeldung!

Haben Sie im letzten Jahr selbständige Künstler oder Publizisten beauftragt und ihnen Entgelte gezahlt? Dann müssen Sie jetzt daran denken, diese Entgelte **bis zum 31.03.2021** an die Künstlersozialkasse zu melden. Nach dieser Jahresmeldung wird die für das Jahr 2020 fällige Künstlersozialabgabe berechnet.

Beachten Sie, dass die Abgabepflicht unabhängig von der **Rechtsform** des Auftraggebers und unabhängig davon besteht, ob Ihr Verein gemeinnützig ist. Dagegen spielt die Rechtsform des Auftragnehmers sehr wohl eine Rolle: Die Abgabe wird fällig, wenn Sie Einzelunternehmer, eine GbR, eine OHG oder eine Partnerschaftsgesellschaft beauftragt haben. Nur bei einem Auftrag an eine GmbH fällt die Abgabe nicht an.

Der Gesetzgeber hat den **Begriff des Künstlers** weit gefasst. Die Abgabe wird zum Beispiel schon fällig, wenn Ihr Verein einen selbständigen Grafiker für eine Festschrift oder eine Werbroschüre beauftragt hat, sich die Vereinshomepage erstellen lässt oder Musiker für ein Vereinsfest engagiert hat.

Für das **Jahr 2021** beträgt der Beitrag auf das gezahlte Honorar unverändert **4,2 %**, wobei die Umsatzsteuer und die Reisekosten des Künstlers außer Betracht bleiben. Auch Vervielfältigungskosten (z.B. Druckkosten für eine Broschüre) bleiben unberücksichtigt.

Hinweis: Wenn Sie die Meldung nicht fristgerecht abgeben, ist das eine Ordnungswidrigkeit und die Künstlersozialkasse kann eine Schätzung vornehmen.

Steuertipp

Was müssen Sie umsatzsteuerlich bei Werbemobilen beachten?

Ein Werbemobil ist ein Kfz, an dem Werbeflächen angebracht sind. Werbeunternehmer übergeben Werbemobile oft an verschiedene Institutionen (z.B. Vereine) zur **unentgeltlichen Nut-**

zung, behalten jedoch die Kfz-Briefe bis zum Ende der Vertragslaufzeit, die der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer entspricht, zurück. Die Institutionen verpflichten sich im Gegenzug dazu, das Kfz möglichst werbewirksam und häufig zu nutzen, und tragen lediglich die laufenden Kfz-Kosten sowie die Kfz-Versicherung.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Überlassung von Werbemobilen unter anderem an Vereine Stellung genommen. Danach gilt Folgendes:

Der Werbeunternehmer erbringt mit der Übergabe des Kfz eine Lieferung an die Institution. Hier liegt ein **tauschähnlicher Umsatz** vor, wenn das Entgelt für die Lieferung des Kfz in der Werbeleistung besteht, die die Institution mit der Duldung der Anbringung der Werbeflächen auf dem Kfz und mit dessen werbewirksamen Einsatz an den Werbeunternehmer erbringt. Bei einem tauschähnlichen Umsatz gilt der Wert jedes Umsatzes als Entgelt für den anderen Umsatz. Die Umsatzsteuer gehört nicht zum Entgelt. Der als Entgelt anzusetzende subjektive Wert der Werbeleistung bestimmt sich nach dem Betrag, den der leistende Unternehmer dafür aufgewendet hat (Anschaffungskosten des Kfz ohne die Kosten für das Anbringen der Werbung).

Die Gegenleistung des Vereins führt zur Begründung eines **wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs**, wenn dieser aktiv an der Werbemaßnahme mitwirkt. Das ist der Fall, wenn der Verein vertraglich verpflichtet ist, das Kfz über den zu eigenen Zwecken notwendigen Umfang hinaus einzusetzen. Die Leistung wird erst mit Ablauf der Nutzungsdauer des Werbemobils erbracht. Der Werbeunternehmer bewirkt die als Gegenleistung des tauschähnlichen Umsatzes anzusehende Lieferung bereits zu Beginn des Vertrags. Die Umsatzsteuer entsteht (auch bei vereinbarten Entgelten) mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt in Form der Kfz-Lieferung bereits vor Leistungsausführung vereinnahmt wird.

Erhält der Verein eine ordnungsgemäße Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis über den Bezug des Werbemobils, ist ein **Vorsteuerabzug** möglich, sofern die unternehmerische Nutzung des Kfz mindestens 10 % beträgt. Werden die Leistungen im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erbracht, gilt der Regelsteuersatz von 19 %.

Mit freundlichen Grüßen